

**3. Nachtrag vom 25. November 2022
zur Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen
vom 06. November 2013**

**Artikel I
Änderungen**

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Versicherte nach § 1 Nr. 4 und 5 der Mehrleistungssatzung mit Anspruch auf eine Versichertenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. oder mehr erhalten neben den Mehrleistungen nach den §§ 2 und 3 der Mehrleistungssatzung eine einmalige Entschädigung in Höhe von 102.000 Euro, wenn sie infolge des Versicherungsfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können (§ 57 SGB VII).

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Tod infolge des Versicherungsfalles erhalten die Hinterbliebenen der Versicherten nach § 1 Nr. 4 und 5 der Mehrleistungssatzung neben den Mehrleistungen nach § 5 der Mehrleistungssatzung eine einmalige Entschädigung in Höhe von 41.000 Euro.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen gelten auch für vor dem 01. Januar 2023 eingetretene Versicherungsfälle, wenn die Mehrleistungen nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstmals oder erneut festzusetzen sind.

Frankfurt am Main, 25.11.2022

Unfallkasse Hessen

Die Vertreterversammlung

gez. Zellner
Vorsitzende

Unfallkasse Hessen

Der Vorstand

gez. Kröll
Vorsitzende

Genehmigung

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat den 3. Nachtrag zur Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen mit Schreiben vom 23.02.2023 – AZ: IV5-54a2210-0003/2008/007 – genehmigt (§ 34 Abs. 1 SGB IV, § 114 Abs. 2 SGB VII).